

Inhalt:

1. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung von Teil B des Bebauungsplanentwurfes STA 150 „Hochschule Rhein-Waal“
Seite 2
2. Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes LIN 153 „Wohnen am Volkspark“
Seite 4
3. Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung der Gestaltungssatzung und des Gestaltungshandbuches „Wohnen am Volkspark“
Seite 7
4. Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung gem. § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes
Seite 9
5. Bekanntmachung der Tagesordnung der 100. Genossenschaftsversammlung der LINEG
Seite 10
6. Bekanntmachung von Terminbestimmungen in Zwangsversteigerungssachen
Seite 11
7. Aufgebote von Sparkassenbüchern
Seite 13
8. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern
Seite 13

Herausgeber und Impressum

Amtsblatt der Stadt Kamp-Lintfort, Jahrgang 44

Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon: 02842 912-232

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung, Auslage im Foyer des Rathauses

Auf Wunsch kostenlose Zustellung, Antrag über die oben genannte Telefonnummer
oder schriftlich: Stadt Kamp-Lintfort

Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Newsletter: www.kamp-lintfort.de (Aktuelles / Newsletter)

Das Amtsblatt im Internet: www.kamp-lintfort.de (Aktuelles / Newsletter)

Entwurf des Bebauungsplans STA 150 „Hochschule Rhein-Waal“ -Teil B -Öffentliche Auslegung-

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05. November 2013 den Entwurf des Bebauungsplans STA 150 „Hochschule Rhein-Waal“- Teil B gemäß § 30 Abs. 1 BauGB einschließlich der Begründung in der vorliegenden Form gebilligt. Ferner wurde beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans STA 150 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB abgesehen. Auch ist das Monitoring nach § 4 c BauGB nicht anzuwenden.

Das Ziel des Bebauungsplanes besteht in der Schaffung von Planungsrecht für die Entwicklung studentischer Wohneinrichtungen. Die Planbereichsgrenzen sind in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes STA 150 -Teil B mit der zugehörigen Begründung liegt in der Zeit

vom 22. November 2013 bis 23. Dezember 2013

im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 436, (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Einsicht öffentlich aus.

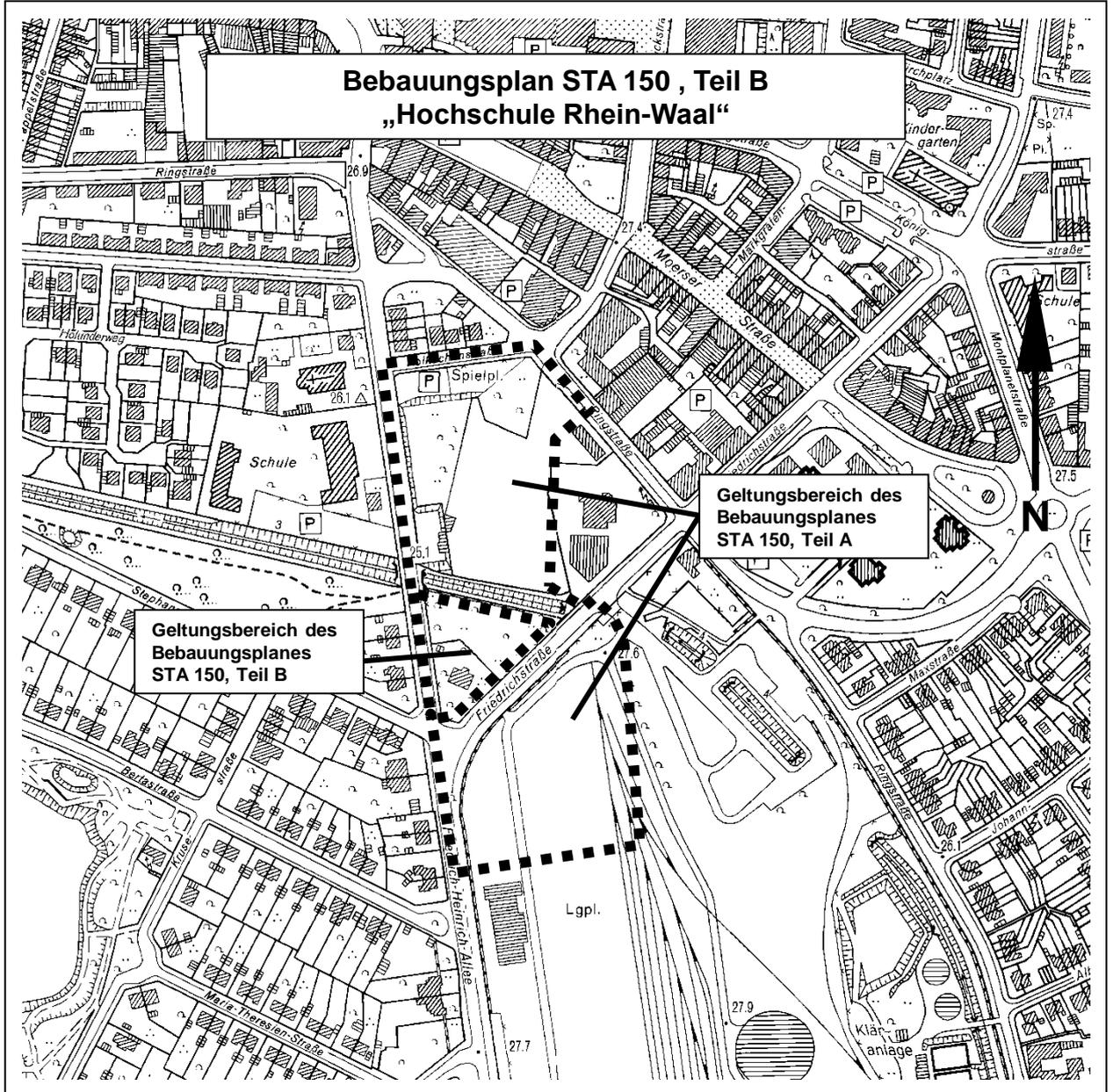
Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zu Protokoll abgegeben werden. Desweiteren besteht die Gelegenheit, die Planung im Planungsamt fachkundig zu erörtern.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Kamp-Lintfort, den 11. November 2013

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister

**Bebauungsplan STA 150 , Teil B
„Hochschule Rhein-Waal“**



Geltungsbereich des
Bebauungsplanes
STA 150, Teil B

Geltungsbereich des
Bebauungsplanes
STA 150, Teil A

Entwurf des Bebauungsplans LIN 153 „Wohnen am Volkspark“ -Erneute öffentliche Auslegung-

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 5. November 2013 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans LIN 153 „Wohnen am Volkspark“ zugestimmt. Ferner wurde beschlossen, den geänderten Entwurf des Bebauungsplans einschließlich der Begründung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB für die Dauer von zwei Wochen erneut auszulegen.

Das Ziel des Bebauungsplans besteht in der Schaffung von Planungsrecht für die Entwicklung eines Wohngebiets. Die genauen Planbereichsgrenzen sind in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Für einen Teil des Geltungsbereichs wurden eine Gestaltungssatzung und ein Gestaltungshandbuch erarbeitet. Aufgrund von Änderungen des Bebauungsplanentwurfs nach der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird eine erneute Offenlage durchgeführt.

Änderungen des Bebauungsplanentwurfs

- Ersatz der vorderen Baugrenze nördlich des Parks und entlang der Haupteinfahrt durch eine Baulinie
- Wegfall des Baugrenzenversprungs an der nördlichen Wohnstraße
- Ergänzung einer textlichen Festsetzung zum Immissionsschutz (Wegfall des bisherigen Hinweises)
- Ergänzung von Hinweisen zum Artenschutz und zur Versickerung

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplans LIN 153 mit der zugehörigen Begründung, dem Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Angaben umweltbezogener Informationen liegen in der Zeit

vom 9. Dezember bis zum 23. Dezember 2013

im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 437, (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht erneut öffentlich aus.

Umweltbezogene Informationen

Es liegen Informationen zu den folgenden umweltbezogenen Aspekten vor:

Immissionsschutz

- Stellungnahmen des Kreises Wesel - Fachdienst Bauen, Immissionsschutz und Planung - (z.T. auch Bezug zu den weiteren u.a. Umweltbelangen)
- Schalltechnische Untersuchung zur Verlagerung der Kita „Mäusevilla“, Peutz Consult, 2012
- Schalltechnische Zusatzuntersuchung „Sportanlage Franzstraße“, Peutz Consult, 2010

Naturschutz und Landschaftspflege

- Stellungnahme des Regionalverbands Ruhr - Referat Landschaftsentwicklung und Umwelt -
- Artenschutzrechtliche Prüfung, Regio GIS + Planung, 2013
- Versickerungsgutachten, Ingenieurbüro Dipl.-Ing. Gregor Barth, 2012

Verkehr

- Verkehrsuntersuchung, BVS Rödel & Pachan, 2012/2013

Altlasten/Kampfmittel

- Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)/ Luftbilddauswertung

Darüber hinaus enthält der Umweltbericht Untersuchungen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Stadt- und Landschaftsbild.

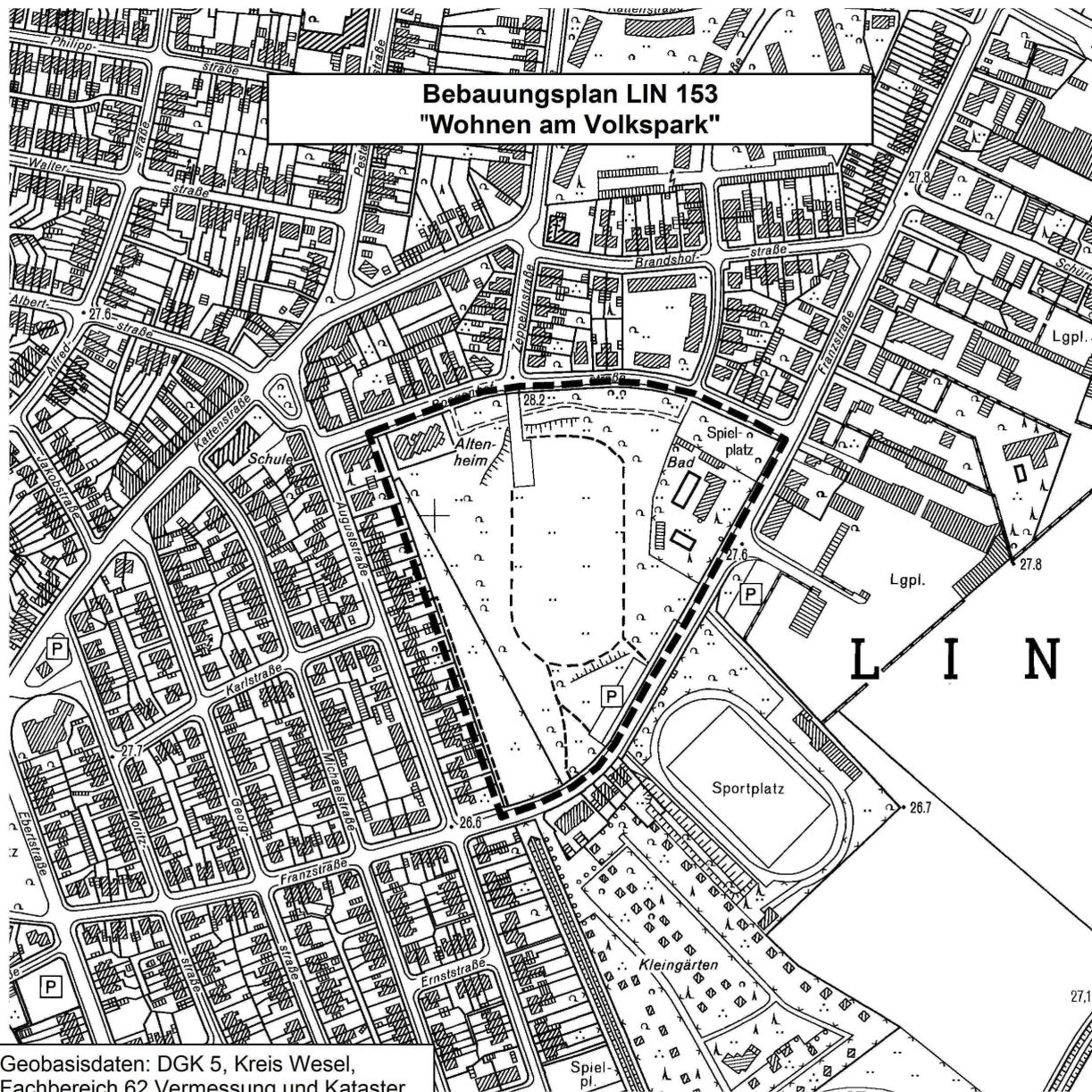
Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zu Protokoll abgegeben werden. Desweiteren besteht die Gelegenheit, die Planung im Planungsamt fachkundig zu erörtern.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können. Bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Kamp-Lintfort, den 11. November 2013

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Bebauungsplan LIN 153 "Wohnen am Volkspark"



Geobasisdaten: DGK 5, Kreis Wesel,
Fachbereich 62 Vermessung und Kataster

Wohnen am Volkspark - Gestaltungssatzung und Gestaltungshandbuch -Erneute öffentliche Auslegung-

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 5. November 2013 dem geänderten Entwurf der Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und unbebauter Flächen im Wohngebiet am Volkspark und dem geänderten Entwurf des zugehörigen Gestaltungshandbuchs „Wohnen am Volkspark“ zugestimmt. Ferner wurde beschlossen, den geänderte Entwurf der Satzung und das Gestaltungshandbuch erneut für die verkürzte Dauer von zwei Wochen öffentlich auszulegen.

Auf Grund einer Änderung der gestalterischen Regeln (Fassadengestaltung) werden die Gestaltungssatzung und das Gestaltungshandbuch wiederholt ausgelegt. Die Öffentlichkeit wird somit über die vorgenommenen Änderungen sowie die Ziele und Inhalte der gestalterischen Regelungen informiert. In Kombination mit dem Bebauungsplan LIN 153 soll die Gestaltungssatzung dazu beitragen, ein Wohngebiet mit einem harmonischen Siedlungsbild entstehen zu lassen. Im zugehörigen Gestaltungshandbuch sind alle relevanten Regelungen erläutert. Der Geltungsbereich der Satzung ist dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Entwurf der Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und unbebauter Flächen im Wohngebiet am Volkspark und des Gestaltungshandbuchs „Wohnen am Volkspark“ können in der Zeit

vom 9. Dezember 2013 bis 23. Dezember 2013

im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 437 (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) erneut eingesehen werden.

Während dieser Zeit besteht für alle Interessierten die Gelegenheit, das Konzept im Planungsamt fachkundig zu erörtern. Äußerungen können schriftlich oder zu Protokoll im Planungsamt abgegeben werden.

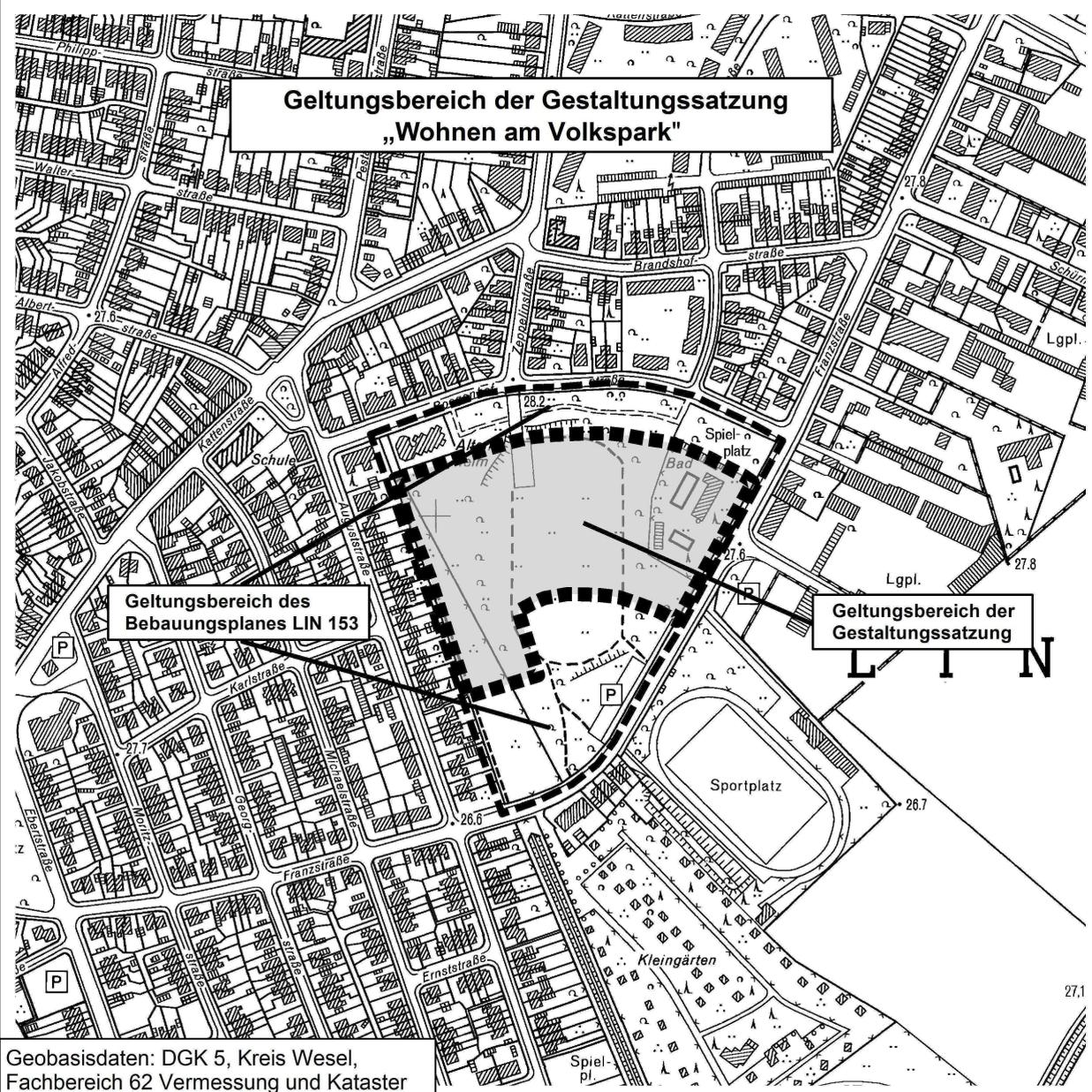
Kamp-Lintfort, den 11. November 2013
Der Bürgermeister

Prof. Dr. Landscheidt

Geltungsbereich der Gestaltungssatzung „Wohnen am Volkspark“

Geltungsbereich des
Bebauungsplanes LIN 153

Geltungsbereich der
Gestaltungssatzung
LIN



Öffentliche Zustellung

Benachrichtigung gem. § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes

Der Bescheid der Stadt Kamp-Lintfort vom 24.09.2013, Kassenzeichen 01045558.8/0100, für Frau Anja Neumann, zuletzt gemeldet in 47475 Kamp-Lintfort, Eyller Straße 111F, kann nicht zugestellt werden, weil der derzeitige Aufenthalt der Adressatin unbekannt ist.

Der Bescheid kann bei der Stadtverwaltung Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Zimmer 540, von der Berechtigten oder eines von Ihr Bevollmächtigten eingesehen und abgeholt werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes als zugestellt.

Prof. Dr. Landscheidt

**100. Genossenschaftsversammlung
der Linksniederrheinischen
Entwässerungs-Genossenschaft - LINEG -
am 04.12.2013, 15:00 Uhr,
in der Stadthalle im Stadthaus Rheinberg,
Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg**

Tagesordnung:

- 1 Genehmigung der Niederschrift über die 99. Genossenschaftsversammlung
- 2 Bericht des Vorsitzenden des Genossenschaftsrates über die Tätigkeit des Genossenschaftsrates im Jahr 2013
- mündlicher Bericht -
- 3 Bericht des Vorstandes über die Tätigkeit der Genossenschaft für das Jahr 2013
- mündlicher Bericht -
- 4 Entgegennahme des Jahresberichtes 2012
- Vorlage -
- 5 Abnahme des Jahresabschlusses 2012 und Entlastung des Vorstandes für das Jahr 2012
- Bericht der genossenschaftlichen Rechnungsprüfer über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 gemäß § 14 der Satzung der LINEG und Entlastung des Vorstandes -
- Vorlage -
- 6 Verwendung des Bilanzgewinnes
- Vorlage -
- 7 Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 und Wahl der genossenschaftlichen Rechnungsprüfer für das Jahr 2014
- Vorlage -
- 8 Aufstellung der Übersichten über erforderliche Unternehmen gemäß § 3 Abs. 2 LINEGG - Fortschreibung 2014 -
- Vorlage -
- 9 Feststellung des Wirtschaftsplanes 2014
- Vorlage und mündlicher Bericht -
- 10 Verschiedenes

gez. Dipl.-Ing. Jürgen Eikhoff
Vorsitzender des Genossenschaftsrates

003 K 093/12



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 30.01.2014 um 13:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Lintfort Blatt 530 eingetragene

Grundbuchbezeichnung:

Grundstück Gemarkung Lintfort, Flur 2, Flurstück 1378, Gebäude- und Freifläche, Ferdinandenstrasse, groß: 321 qm.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein im Hinterland gelegenes Grundstück, auf dem Unterstell-/Lagerflächen (Nutzfläche: rund 90 qm) mit integriertem kleinen Bürobereich (Nutzfläche: rund 33 qm) und eine Pkw-Doppelgarage errichtet wurden. Das Ursprungsbaujahr war etwa 1955, die Erweiterung mit der Pkw-Doppelgarage datiert auf ca. 1975/80 und der Büroeinbau erfolgte um 1995/2000 (alle Angaben geschätzt). Es besteht Unterhaltungsstau bzw. Renovierungsbedarf.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.12.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 47.000,- EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 29.10.2013

Kusenberg
Rechtspfleger

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort
Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3203004936 (alt: 103004933) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.
Duisburg, 30. Oktober 2013

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3200673618, 3200673576, 3200673584, 3202367458 und 3229034248 (alt: 129034245) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.
Duisburg, 7. November 2013

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3208091169 (alt: 108091166) und 3201890740 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.
Duisburg, 12. November 2013

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort
Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Die Sparkassenbücher Nr. 3200207227, 3211167469 (alt: 111167466), 3238039758 (alt: 138039755) und 4200793497 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.
Duisburg, 29. Oktober 2013

Die Sparkassenbücher Nr. 3201371337 und 3201658840 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.
Duisburg, 4. November 2013

SPARKASSE DUISBURG
Der Vorstand“